

# Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 17.12.2020

**Anfrage Nr.: 0132/2020/FZ**  
**Anfrage von: Stadtrat Grädler**  
**Anfragedatum: 09.12.2020**

Betreff:

## **Fotografieren in Gemeinderatssitzungen**

### Schriftliche Frage:

Ich beziehe mich auf Ihr Schreiben „Verschwiegenheit und Vertraulichkeit im Gemeinderat“ vom 10. November. Darin schreiben Sie, dass „Fotografieren, Posten und Veröffentlichen von Inhalten aus Sitzungen des Gemeinderates nicht zulässig sind“ und berufen sich dabei auf §17, Absatz 2 der Gemeindeordnung. Dort wird jedoch lediglich eine Verschwiegenheit bei „geheimen“ Dingen beschrieben: "Der ehrenamtlich tätige Bürger ist zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist." Die Gemeindeordnung und auch die Geschäftsordnung des Gemeinderats regelt im Besonderen, dass eine Öffentlichkeit von Sitzungen dem Grunde nach besteht und nur unter ganz besonderen Bedingungen eine Nichtöffentlichkeit beschlossen werden kann: "Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner erfordern".

In diesem Zusammenhang bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Inwiefern kommen Sie nach §41b, Absatz 4 Veröffentlichung von Informationen und §35 Öffentlichkeit der Sitzungen der Gemeindeordnung zu dem Schluss, dass „Fotografieren, Posten und Veröffentlichen von Inhalten aus Sitzungen des Gemeinderates nicht zulässig sind“?
2. Auch nach Blick in die Geschäftsordnung des Gemeinderats insb. §7 Absatz 2, 4 Verschwiegenheitspflichten, §15,1 Öffentlichkeit der Sitzungen ist unklar, inwiefern „Fotografieren, Posten und Veröffentlichen von Inhalten aus Sitzungen des Gemeinderates nicht zulässig sind“. Gibt es andere Paragraphen, die dieses Thema behandeln?
3. Ist es also richtig, dass es erlaubt ist, Fotos oder Videos aus öffentlicher Sitzung anzufertigen, so lange die Persönlichkeitsrechte gewahrt bleiben? Wie verhält es sich mit den Persönlichkeitsrechten der Stadträtinnen und Stadträte, aber insbesondere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach § 23 Absatz 1 Kunsturhebergesetz?

Antwort:

Nach § 36 Absatz 1 Gemeindeordnung fällt dem Oberbürgermeister - neben der Sitzungsleitung und dem Hausrecht - die "Handhabung der Ordnung" in einer Gemeinderatssitzung zu. Schutzgut ist hier unter anderen der ungestörte Sitzungsablauf. Gestützt auf diese Vorschrift kann der Oberbürgermeister im Interesse eines ungestörten Sitzungsablaufs die Anfertigung von Fotos während der Sitzung untersagen. Die Erfahrungen der letzten Zeit haben gezeigt, dass die während der Gemeinderatssitzung aufgenommenen Fotos später im Internet auftauchen (zum Beispiel bei Instagram).

Das Anfertigen von Fotos stört die Gemeinderatssitzung, weil

- es Aufmerksamkeit/Ablenkung erzeugt (man guckt hin), insbesondere, wenn Smartphones hochgehalten werden. Auch die aufnehmende Person ist abgelenkt und beschäftigt sich nebenher mit anderen Dingen und nicht mit dem Sitzungsverlauf.
- es zu Hemmungen führt bei anderen Gemeinderatsmitgliedern. Ungezwungenes Auftreten wird eingeschränkt, wenn zu befürchten ist, dass Aufnahmen gemacht und ins Internet gestellt werden.
- Verletzung von Persönlichkeitsrechten im Raum stehen. Fotos von Personen sind nur mit Erlaubnis der Abgebildeten rechtlich erlaubt (Recht am eigenen Bild). Dies gilt auch für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. Eine Verletzung im konkreten Fall kann weder während der Sitzung geklärt noch vom Oberbürgermeister sehenden Auges geduldet werden. Es könnte zu offenen Auseinandersetzungen kommen, wenn ein Gemeinderatsmitglied Unterlassung fordert. Auch im Nachgang könnte eine persönliche Klage drohen. Damit wird die Sitzung zum Schauplatz für Rechtsstreitigkeiten und nicht für politische Diskussionen.